



Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

Claire Waldhoff Straße 7, 10117 Berlin ◆ Telefon: 030 / 319 04 – 292 ◆ Telefax: 030 / 319 04 - 496  
[www.jagdgenossenschaften.com](http://www.jagdgenossenschaften.com) ◆ E-Mail: [jagdgenossenschaften@bauernverband.net](mailto:jagdgenossenschaften@bauernverband.net)

## **Positionspapier anlässlich Novellierungsbestrebungen zum BWaldG**

### **Jagdrechtsinhaber lehnen bisherige Entwürfe zum Bundeswaldgesetz strikt ab**

Der aktuelle Entwurf zur Novellierung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG), der am 01. November 2024 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in die Länder- und Verbändeanhörung gegeben wurde, stößt bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) auf scharfe Ablehnung. Die Jagdrechtsinhaber, die zugleich Grundeigentümer sind, kritisieren nicht nur die direkten Auswirkungen auf ihre Jagdrechte, sondern lehnen den gesamten konzeptionellen Ansatz des Gesetzesentwurfs ab.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich der Entwurf entfernt von der bewährten multifunktionalen Ausrichtung des Bundeswaldgesetzes und stattdessen einen zu starken Fokus auf den Waldschutz legt. Das schränkt die Handlungsmöglichkeiten der Waldbesitzer erheblich ein. In Abstimmung mit anderen Grundeigentümerverbänden spricht sich die BAGJE geschlossen gegen den Entwurf aus, der ihrer Ansicht nach die Interessen der Waldbesitzer unzureichend berücksichtigt.

### **Keine Notwendigkeit für ein neues Bundeswaldgesetz**

Es besteht auch kein Bedarf für eine Novellierung des Bundeswaldgesetzes – weder in Form eines Vollgesetzes noch als Änderungsgesetz. Deutschland verfügt bereits über umfassende und detaillierte Ländergesetze, die den Waldumbau zu klimaresilienten Wäldern fördern. Diese Gesetze berücksichtigen zudem viel besser die regionalen Unterschiede und Herausforderungen in den verschiedenen Waldgebieten.

### **Einschränkungen für Waldbesitzer anhand einzelner Regelungsvorschläge**

Der Entwurf des BWaldG wird von der BAGJE vor allem deshalb kritisiert, weil er die Eigenverantwortung und Entscheidungsfreiheit der Waldbesitzer stark einschränkt.

1. Besonders problematisch ist aus Sicht der BAGJE, dass der Entwurf den Waldbesitzenden Vorgaben bei der Baumartenwahl für Erstaufforstungen und Wiederbewaldungen macht, anstatt die individuellen Entscheidungen vor Ort zu respektieren, §§ 10a und § 11a Absatz 1 BWaldG-Entwurf.
2. Zudem fehlen wichtige Klarstellungen zum Betretensrecht im Wald, 14 Absatz 1BWaldG-Entwurf. Der reine Zusatz „auf natur- und gemeinverträgliche Weise“ reicht dafür bei weitem nicht aus. Eine Regelung, wie im geleakten Entwurf aus 2023 in § 29 Absatz 4 vorgesehen, wäre wesentlich zielführender. Dort werden die Länder ermächtigt, das Betreten des Waldes in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang auf Waldwege zu beschränken (Nr. 4). Solche konkreten Regelungen sind jedoch entscheidend, um den heutigen gesellschaftlichen Anforderungen aller Nutzer des Waldes gerecht zu werden und gleichzeitig den Wildtieren Ruhezonen und Ruhephasen zu ermöglichen.

3. Der sogenannte „Komoot“-Paragraph ist mit seiner Regelung in § 14a BWaldG-Entwurf nicht weitreichend genug und wird in der jetzigen Form wenig bis gar keine Wirkung entfalten. Hier wäre es zielführender, ein grundsätzliches Verbot, weglose oder pfadlose Grundstücke mit Angabe zu Wegen bzw. Feinerschließungslinien bewerben zu dürfen, festzulegen. Derjenige, der solche privaten Grundflächen dennoch in öffentlich zugänglichen Medien bewirbt, muss im Sinne eines Zweckveranlassers für davon ausgehende Störungen in Haft genommen werden können und sollte den Nachweis dafür führen müssen, dass er die Bewerbung mit Einverständnis des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten vorgenommen hat.

### **Neue Schutzwald-Definition als Deckmantel für Waldstillegungen entlarven**

Der minimale Zusatz in § 12 Absatz 1 Satz 1, wonach Wald zu Schutzwald erklärt werden kann, wenn es „zum Erhalt oder zur Verbesserung von Ökosystemleistungen...notwendig ist, ...bestimmte forstliche Maßnahmen zu unterlassen.“, führt „durch die Hintertür des BWaldG zu einem neuen Schutzgebietstyp mit den entsprechenden Einschränkungen. Hier würde im Bundeswaldgesetz eine naturschutzfachrechtliche Kategorisierung vorgenommen, die in der Gesamtschau mit weiteren Paragraphen wie z. B. zum Wasser- und Bodenschutz sowie Waldbrandschutz zum Naturschutzfachrecht mutiert und daher allein schon aus gesetzesystematischen Gründen abzulehnen ist. Hinzu kommt bei einer solchen starken naturschutzfachlichen Ausrichtung eine zu starke Abkehr von der Nutzfunktion des Waldes als Wirtschaftsfaktor für Einkommen und Beschäftigung.

### **Nutzungsbeschränkungen im Kur- und Heilwald als weitere Waldstillegung verhindern**

Die geringen Anforderungen an die zu erfüllenden tatbestandlichen Voraussetzungen für die Beantragung von Kur- und Heilwald nach § 13 a BWaldG-Entwurf können im Wald zu befriedeten Bezirken führen, die sodann aus der jagdlichen Nutzung rausfallen würden. Ohne, dass auch nur ein räumlicher Zusammenhang zu Kurstätten oder Sanatorien verlangt wird, kann in dem entsprechend klassifizierten Wald die Nutzung beschränkt werden. Dass hier für Zwecke des Kur- und Heilwaldes das Betretensrecht eingeschränkt werden kann, die Nachtruhe im Wald aber als zu weitreichende Einschränkung für Waldbesuchende abgelehnt wird, ist geradezu grotesk.

### **Fehlende zukunftsweisende Regelungen**

Neben der Kritik an den Einschränkungen für Waldbesitzer bemängelt die BAGJE, dass der Entwurf des BWaldG keine ausreichenden Regelungen für dringende Zukunftsfragen enthält. Es fehlen klare Vorgaben zu Verkehrssicherungspflichten im Wald sowie zu Förderkulissen, die für den erforderlichen Waldumbau von zentraler Bedeutung sind. Ein BWaldG, das keine bundesweit einheitlichen Förderkriterien für die Investitionen in den Waldumbau festlegt, ist weder zielführend noch hilfreich.

### **Milliardeninvestitionen für Waldumbau notwendig**

Die BAGJE weist zudem auf den enormen finanziellen Aufwand hin, der für den Waldumbau in den nächsten Jahrzehnten erforderlich ist. Schätzungen zufolge werden Investitionen in Höhe von bis zu 43 Milliarden Euro notwendig sein, um den Wald in Deutschland klimaresilient zu gestalten. Dafür bedarf es konkreter, bundesweit geltender Förderkulissen,

die zudem als verstetigte Finanzmittel eine langfristige Investitionsplanung ermöglichen.  
Sonst wird diese Mammutaufgabe für die Waldbesitzenden nicht zu stemmen sein.

**Berlin, den 28.11.2024**

*F. Schulze Hülshorst*

Friederike Schulze Hülshorst, Geschäftsführerin